



Leistungsbeurteilungskonzept 2025/26

Gegenstand: GEOGRAPHIE und WIRTSCHAFTLICHE BILDUNG

Schulstufe: Unterstufe/ Oberstufe

Lehrperson(en): Fachgruppe Geographie und wirtschaftliche Bildung

Die rechtlichen Bestimmungen zur Feststellung und Beurteilung der Leistungen einer Schülerin/eines Schülers finden sich im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) und in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO)

Die Leistungsfeststellungen zum Zweck der Leistungsbeurteilung setzen sich zusammen aus:

- 1.) Mitarbeit im Unterricht (§4 LBVO)
- 2.) mündliche Übungen (Referate) (§6 LBVO)
- 3.) schriftliche Überprüfungen (Tests) (§8 LBVO)
- 4.) besondere mündliche Leistungsfeststellungen (§5 LBVO)

Daraus ergibt sich die Gesamtbeurteilung, wobei die zuletzt erbrachten Leistungen mehr gewichtet werden.

ad 1.) Mitarbeit im Unterricht:

Die Beteiligung im Unterricht, das Erledigen von Arbeitsaufgaben sowie das Engagement und der Einsatz bei Projekten sind in Geographie und wirtschaftliche Bildung wesentliche Bestandteile des Unterrichts und bilden daher auch wichtige Eckpfeiler der Leistungsbeurteilung.

Für die Mitarbeit werden folgende Leistungsfeststellungen herangezogen:

- mündliche oder praktische Wiederholungen der letzten Stunden
- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche oder praktische Leistungen in Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeiten
- vertiefende Arbeitsaufträge, die ganz oder zum Teil auch zu Hause erledigt werden müssen
- sonstige Leistungen im Rahmen der Mitarbeit

Die Gewichtung richtet sich nach Umfang und Anzahl der Leistungsfeststellungen.

ad 2.) Referate

- bei Bedarf

ad 3.) Tests

- bei Bedarf (max. 2 Tests pro Semester)
- Unterstufe: 15 Min. pro Test; Oberstufe: 20 Min. pro Test



ad 4.) Mündliche Leistungsfeststellungen:

- Jeder Schüler/Jede Schülerin hat das Recht auf eine mündliche Prüfung pro Semester, sofern er/sie den Wunsch danach rechtzeitig äußert und im Unterricht ausreichend Zeit dafür zur Verfügung steht. Die Prüfung stellt eine punktuelle Leistung dar und bezieht sich auf Stoffgebiete, die in einem angemessenen Zeitraum vor der mündlichen Prüfung behandelt wurden. Durchgehend negative Leistungen können damit nicht kompensiert werden.

Das Führen eines Heftes bzw. einer Mappe wird dringend empfohlen und zählt zur Mitarbeit.

Graz, September 2025